

Wegleitung 2025

**über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an
Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer und gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder
Aufenthalt in der Schweiz**

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) vom 26. September 2010
- Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vom 14. Dezember 1990
- Reglement über die Quellensteuer (RB 3.2214)

1.2 Ziel und Zweck

Diese Wegleitung ergänzt die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen über die Quellensteuer.

2 Quellensteuerpflichtige Personen

Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Uri tätig sind, unterliegen für die aus dieser Tätigkeit erhaltenen Vergütungen der Quellensteuer. Das Gleiche gilt für Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen mit einer Betriebsstätte im Kanton Uri, sofern die steuerbaren Leistungen zu Lasten dieser Betriebsstätte ausgerichtet werden.

Als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen gelten Personen, welche strategische Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen ausüben, ohne sich mit der laufenden operativen Geschäftsleitung zu befassen. Darunter fallen insbesondere:

- Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft (AG)
- Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Mitglieder der Verwaltung einer Kommandit-AG oder Genossenschaft
- Angehörige der Direktion der übrigen juristischen Personen (Vereine und Stiftungen).

Einkünfte aus operativen Tätigkeiten werden mit dem ordentlichen Quellensteuertarif besteuert. Bezieht eine Person eine Vergütung für die Ausübung strategischer und operativer Aufgaben, ist der Bruttolohn entsprechend dem Verhältnis der Aufgaben aufzuteilen und entsprechend zu besteuern.

3 Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle Einkünfte, insbesondere Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Einkünfte aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen, die der steuerpflichtigen Person in Ihrer Eigenschaft als Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Unternehmung ausgerichtet werden. Das Gleiche gilt, wenn solche Vergütungen nicht der steuerpflichtigen Person, sondern einem Dritten zufließen. Von der Besteuerung ausgenommen sind einzig die mit Belegen nachgewiesenen Reise- und Übernachtungsspesen

4 Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer)

Die Quellensteuer beträgt für diese Vergütungen **20 Prozent** der Bruttoleistungen (vor Abzug der AHV und Quellensteuer).

Umrechnungsbeispiel bei Nettoauszahlung

Eine Person im Verwaltungsrat erhält netto CHF 5'000.--. Die Firma zahlt den Arbeitnehmenden die Sozialabzüge in der Höhe von 6,05 %. Ebenfalls übernimmt das Geschäft die Quellensteuer.

Aufrechnung der Sozialleistungen

Ausbezahlter Nettolohn	CHF 5'000.00
Aufrechnung Sozialleistungen (6,05 % AHV- und ALV-Beiträge)	CHF 322.00
Bruttolohn I (5'000.-- : 93.95 x 100)	CHF 5'322.00

Aufrechnung der Quellensteuer

Ausbezahlter Nettolohn plus Sozialleistungen	CHF 5'322.00
Aufrechnung Quellensteuer mit linearem Steuersatz von 20 %	<u>CHF 1'330.50</u>
Bruttolohn II (5'322.-- : 80 x 100)	CHF 6'652.50

<u>Berechnung der Quellensteuer (20 % von 6'652.50)</u>	CHF 1'330.50
	=====

5 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Gemäss den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen können Entschädigungen an Mitglieder der Verwaltung in der Schweiz nur besteuert werden, wenn die Gesellschaft als solche in der Schweiz ansässig ist, d.h. hier nicht nur eine Betriebsstätte hat.

6 Verfahren

6.1 Pflichten der Unternehmung

Meldungen an das Amt für Steuern	Die Unternehmung hat dem Amt für Steuern das vollständig ausgefüllte amtliche Formular unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse der/des Steuerpflichtigen, Ein- bzw. Austritt als Organ, ausbezahlter Entschädigung, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen.
Steuerabzug	Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat den Steuerabzug bei jeder Vergütung an Verwaltungsrätinnen oder Verwaltungsräte vorzunehmen. Sie oder er ist auch verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person nicht im Kanton Uri wohnt.
Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern	Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die eingeforderten Quellensteuern mit dem Amt für Steuern quartalsweise abzurechnen. Die Abrechnung hat innert 30 Tagen nach Quartalsende zu erfolgen. Das Amt für Steuern erstellt eine Rechnung aufgrund der eingereichten Abrechnungen. Der Betrag ist innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer haben die Arbeitgebenden einen Verzugszins nach Artikel 229 StG zu entrichten.
Inkassoprovision	Für die Mitwirkung bei der Steuererhebung erhält die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Inkassoprovision von 1% des abgezogenen Quellensteuerbetrags.
Auskunftspflicht	Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat den Betroffenen auf Verlangen bei jedem Quellensteuerabzug die notwendigen Auskünfte zu geben, damit diese oder dieser die Richtigkeit des Quellensteuerabzugs überprüfen kann.
Bescheinigung über den Steuerabzug	Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat den Betroffenen auf Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommenen Steuerabzüge auszustellen.

Haftung

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber haftet für Steuerausfälle infolge unrichtiger Anwendung des Quellensteuertarifs und für die Ablieferung der abgezogenen bzw. eingeforderten Steuerbeträge.

7 Auskünfte / Kontakte

Weitere Informationen zur Quellensteuer, Tarife, Formulare und Merkblätter finden Sie im Internet unter www.ur.ch/finanzen/1576

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Steuern Uri, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf
- Telefon 041 875 21 17.

6460 Altdorf, 1. Januar 2025

Amt für Steuern